



Nutzen Sie doch unsere Fax-Nr. 0180 5 051501 ! (0,12 EUR/Min.)

**Postanschrift:
GEZ 50656 Köln**

AZ: [REDACTED]

NP

[REDACTED] **W**

[REDACTED ADDRESS]

Bitte prüfen und berichtigen Sie ggf. die o.a. Anschrift zur Vervollständigung unseres Datenbestandes.

Ich/Wir habe/n bereits nicht privat genutzte Geräte angemeldet.

Die Teilnehmernummer lautet: [REDACTED]

Sollte die Anschrift von der o.g. abweichen, bitten wir um Angabe, wo die Geräte bereitgehalten werden:

[REDACTED] PLZ [REDACTED] Ort [REDACTED] Straße [REDACTED] Hausnummer

Ich/Wir melde/n die folgenden Geräte **zusätzlich** **neu** an:

Anzahl Radios in Betriebsstätte Kfz ab Datum [REDACTED] Monat [REDACTED] Jahr [REDACTED]

Anzahl Fernsehgeräte in Betriebsstätte Kfz ab Datum [REDACTED] Monat [REDACTED] Jahr [REDACTED]

Vollständige Anschrift der Betriebsstätte:

[REDACTED] PLZ [REDACTED] Ort [REDACTED] Straße [REDACTED] Hausnummer

Zahlungszeitraum:

Gesetzliche Zahlung

in der Mitte eines Dreimonatszeitraumes (zum 15.)

Vorauszahlung

vierteljährlich im Voraus (zum 1.1.,1.4.,1.7.,1.10.)

halbjährlich im Voraus (zum 1.1.,1.7.)

jährlich im Voraus (zum 1.1.)

durch Einzelüberweisung oder mit Zahlschein

durch Abbuchung. Hiermit ermächtige/n ich/wir Sie widerruflich, die Rundfunkgebühren in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe bei Fälligkeit einzuziehen.

[REDACTED] Kontonummer

[REDACTED] Bankleitzahl (unbedingt angeben)

Geldinstitut (Bezeichnung, Ort)

Name - nur dann ausfüllen, wenn Teilnehmer nicht Kontoinhaber ist.

Ich/Wir habe/n keine Geräte anzumelden.

Datum: Unterschrift/Stempel:

☎ tagsüber für Rückfragen (Angabe freiwillig): /

Die Pflichten eines Rundfunkteilnehmers ergeben sich aus dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag. Zur ordnungsgemäßen Erhebung der Rundfunkgebühren sind Sie gemäß § 4 Abs. 5 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages verpflichtet, die Fragen zum Bereithalten von Rundfunkgeräten zu beantworten; das gilt auch, wenn Sie als Rundfunkteilnehmer bereits bei der GEZ gemeldet sind. Nur wenn Sie weder Radio noch Fernsehen noch ein anderes empfangstaugliches Gerät haben, besteht keine gesetzliche Auskunftspflicht. Falsche Angaben können zur Bestrafung führen (z.B. § 263 StGB-Betrug).